

# Satzung der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Bamberg

Die Satzung in dieser Form ist in Kraft getreten am 06. November 2022.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Inhalt

§1 Allgemeines .....	2
§2 Name, Sitz.....	2
§3 Vereinswesen und –zweck.....	2
§4 Mittel des Vereins .....	3
§5 Mitgliedschaft .....	4
F. §6 Die Orts-/Pfarrgemeinschaft .....	6
§7 Die Einzelmitgliederkonferenz .....	6
§8 Organe des Diözesanverbandes .....	6
§9 Diözesankonferenz.....	7
§10 Diözesanausschuss.....	9
§11 Diözesanleitung .....	10
§12 Wahlausschuss, Sachausschüsse und Arbeitskreise .....	12
§12 Delegationen.....	12
§14 Auflösung des Diözesanverbandes.....	13
§15 Änderung der Diözesansatzung .....	13

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

## §1 Allgemeines

- (1) Der Diözesanverband Bamberg der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der in der Erzdiözese Bamberg bestehenden KjG Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften und Einzelmitglieder in der Erzdiözese Bamberg.
- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde, in der KjG Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Bayern und im Diözesanverband des BDJ.
- (3) Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Orts-/Pfarrgemeinschaften und die Vertretung der Mitglieder in Kirche und Öffentlichkeit.
- (4) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

## §2 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Bamberg“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen werden, nach erfolgter Eintragung wird der Verein mit dem Zusatz e.V. geführt.
- (2) Als kirchlicher Verein untersteht der KjG Diözesanverband Bamberg der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg.
- (3) Der Sitz des KjG Diözesanverband Bamberg ist Bamberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Vereinswesen und –zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§52 Abs. 2 S.1 Nr.2 AO), der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 S.1 Nr.4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 S.1 Nr.7 AO), der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs.2 S.1 Nr.13 AO), des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs.2 S.1 Nr.25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§54 AO)
- (2) Der Verein stützt sich in seiner Arbeit auf die Grundlagen und Ziele der KjG.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Die Wahrnehmung kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit insbesondere im Erzbistum Bamberg in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten selbst,
  - Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen,
  - Die Förderung demokratischen, gleichberechtigten und solidarischen Engagements, das sich gegen jede Art von Ausgrenzung oder Unterdrückung von Menschen wendet,
  - Die Förderung einer ökologisch verantworteten Lebensweise, um die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage einzudämmen,
  - Die nationale und internationale Zusammenarbeit, um partnerschaftlich und solidarisch für eine weltweite Etablierung von gleichen und gerechten Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männern Menschen einzustehen,
  - Die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen
    - Um Begegnungen und Beziehungen zu fördern und durch gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln das Zugehörigkeitsgefühl und die Lebensgemeinschaft zu stärken,
    - Zur ständigen Wertorientierung und Wertschätzung innerhalb der Gruppierung und der Kirche,
    - Zur Standortüberprüfung und Entwicklung von Lebensperspektiven in Einheit mit einem selbstverantworteten religiösen Leben
    - Zur Ermutigung, um soziale, politische und pädagogische Verantwortung zu übernehmen und persönliche Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln
    - Zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.

#### §4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- (3) Die Diözesankonferenz kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Näheres Regelt §14.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Orts-/Pfarrgemeinschaften:

Die Orts- / Pfarrgemeinschaften der KjG in der Erzdiözese Bamberg werden Mitglied im KjG Diözesanverband Bamberg, gleichgültig ob diese rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereine sind, durch eine entsprechende Erklärung ihrer Orts-/Pfarrleitung und deren Bestätigung durch die Diözesanleitung. Sofern sowohl ein rechtsfähiger als auch nicht rechtsfähiger Verein in einer Orts-/Pfarrgemeinschaft besteht, entscheidet die Diözesankonferenz, wer Mitglied des KjG Diözesanverbandes Bamberg werden kann. Die Diözesankonferenz entscheidet auch, wenn die Diözesanleitung die Bestätigung verweigert.

  1. Voraussetzung zur Mitgliedschaft einer Orts-/Pfarrgemeinschaft im KjG Diözesanverband Bamberg ist, dass diese sich eine Satzung entsprechend der von der Diözesankonferenz verabschiedeten Standards gibt. Diese Satzung bedarf die Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann bei Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.
  2. Der Ausschluss einer Orts-/Pfarrgemeinschaft setzt voraus, dass sie insbesondere entgegen der Grundlagen und Ziele der KjG handelt und/oder keinen Mitgliedsbeitrag für das vergangene Beitragsjahr gezahlt hat. Über den Ausschluss der Orts-/Pfarrgemeinschaft entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Orts -Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss bei einer Diözesankonferenz Berufung einlegen. Die Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

## (2) Einzelmitglieder

Jede natürliche Person, die die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht kann Mitglied im KjG Diözesanverband Bamberg werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Diözesanleitung.

1. Die unbefristete Mitgliedschaft beinhaltet zeitlich unbegrenzt alle Rechte und Pflichten in der KjG. Unbefristete Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12 des Beitrittsjahres an den Diözesanverband einen Beitrag zu entrichten, der sich in der Höhe durch die beschlossene Beitragsordnung des Diözesanverbands ergibt:

Die unbefristete Mitgliedschaft endet durch:

- i. Tod
- ii. Austritt: Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- iii. Ausschluss: Dieser setzt voraus, dass das Mitglied insbesondere entgegen die Grundlagen und Ziele der KjG handelt und/oder ihren Mitgliedsbeitrag über das vergangene Beitragsjahr nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung des\*der Betroffenen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Abgabe Stellungnahme zu geben. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Ausschluss schriftlich oder in vereinbarter Form bei der Diözesanleitung eingehen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied einer Orts-/Pfarrgemeinschaft des KjG Diözesanverbands Bamberg und Einzelmitglied des KjG Diözesanverbands Bamberg sein.

2. Die befristete Mitgliedschaft (Schnuppermitgliedschaft) dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Sie berechtigt zur Teilnahme an Gruppen, Projekten und offenen Angeboten. Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG aus. Befristete Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, ohne dass es eines Austrittes oder Ausschlusses bedarf und ist nicht wiederholbar

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

## §6 Die Orts-/Pfarrgemeinschaft

Jede Orts-/Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des KjG Diözesanverbands Bamberg eine Orts-/Pfarrsatzung. Diese Satzung muss enthalten:

- (1) Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- (2) die Zugehörigkeit zum KjG Diözesanverband Bamberg
- (3) die Zugehörigkeit zum entsprechenden BDKJ Regionalverband
- (4) Ein demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal jährlich tagt, und in welchem alle unbefristeten Mitglieder der Orts-/Pfarrgemeinschaft gleichberechtigt vertreten sind, sowie dessen Aufgaben, Zusammensetzung, Einberufung und Ablauf
- (5) die Orts- bzw. Pfarrleitung mit ihren Aufgaben und ihrer Zusammensetzung
- (6) eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- /Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC)
- (7) Die Satzung muss sich an der aktuellen, von der Diözesankonferenz beschlossenen Mustersatzung für Orts-/Pfarrgemeinschaften (Vgl. Anlage 1) orientieren.

## §7 Die Einzelmitgliederkonferenz

Die Einzelmitgliederkonferenz ist die Versammlung aller Einzelmitglieder des KjG Diözesanverbands Bamberg. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Aufgabe der Einzelmitgliederkonferenz ist die Wahl der Delegation für die nächste Diözesankonferenz.

Die Einzelmitgliederkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Einzelmitglieder teilnehmen und die Diözesanleitung mindestens zwei Wochen vorher dazu eingeladen hat.

## §8 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesankonferenz,

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- der Diözesanausschuss,
- die Diözesanleitung.

## §9 Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz der KjG.

(1) Der Diözesankonferenz sind folgende Aufgaben und Rechte vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes;
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Organe des KjG-Diözesanverbandes Bamberg;
3. Beschlussfassung über diözesane Veranstaltungen, gemeinsame Aktionen, thematische Schwerpunktsetzung und Anliegen der Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften;
4. Beschlussfassung über das pädagogische Konzept und das Institutionelle Schutzkonzept des Diözesanverbands, sowie die Konzeptionen und Schulungspapiere der Teams für Bildungsarbeit;
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
6. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Sachausschüsse, Teams und Arbeitskreise;
7. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
8. Genehmigung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Jahres
9. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung und Verwendung des Überschusses- bzw. Fehlbetrages des vorangegangenen Jahres
10. Entlastung der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses;
11. Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung;
12. Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses;
13. Wahl der Kassenprüfer\*innen;
14. Wahl der Delegationen
15. Einrichtung von Sachausschüssen;
16. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses,
17. Beschlussfassung über eine kommissarische Leitung des Diözesanverbands für den Fall einer vakanten Diözesanleitung und deren Befugnisse.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

1. Die Delegierten der KjG Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften nach §6;
2. Die Mitglieder der Diözesanleitung.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.



3. Die Delegierten der Einzelmitgliederkonferenz nach §7
- (3) Die Delegationen sind geschlechtergerecht<sup>1</sup> mit weiblichen, männlichen und diversen Personen zu besetzen. Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen und bei ungerader Stimmenzahl spielt bei der letzten Stimme das Geschlecht keine Rolle. Die Stimmen der Orts- bzw. Pfarrgemeinschaftsdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Orts- bzw. Pfarrleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Orts- bzw. Pfarrleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten besetzt. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten<sup>1</sup> Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaftsdelegationen ausgenommen, deren Orts-/Pfarrgemeinschaft nur Personen eines Geschlechtes zugeordnet sind.
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz, sofern nicht stimmberechtigt nach Absatz 2, sind:
1. Die Referent\*innen der Diözesanstelle des KjG Diözesanverbandes Bamberg;
  2. Die Mitglieder des Diözesanausschusses;
  3. Die Mitglieder der Sachausschüsse;
  4. Die Mitglieder der diözesanen Arbeitskreise;
  5. Die Mitglieder der diözesanen Teams;
  6. Die Kassenprüfer\*innen;
  7. Ein Mitglied der Bundesleitung der KjG;
  8. Ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern;
  9. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ;
  10. Zwei Mitglieder jeder KjG Gemeinschaft, die keine Orts- bzw. Pfarrgemeinschaft im Sinne von §6 ist;
  11. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kreises zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde Diözesanverband Bamberg e.V.
- (5) Die Diözesanleitung und der Diözesanausschuss können Gäste zur Diözesankonferenz einladen. Automatisch geladene Gäste sind die KjG Mitglieder in den Regionalvorständen des BDKJ, falls sie nicht stimmberechtigt oder beratend der Diözesankonferenz angehören.
- (6) Die Anzahl der Delegierten nach Absatz 2 beträgt für Orts-/Pfarrgemeinschaften nach §6 und die Teilnehmenden der letzten Einzelmitgliederkonferenz nach §7 bis zu
- |     |            |                     |
|-----|------------|---------------------|
| 10  | Mitglieder | 3 Delegierte,       |
| 30  | Mitglieder | 4 Delegierte,       |
| 70  | Mitglieder | 5 Delegierte,       |
| 150 | Mitglieder | 6 Delegierte und ab |
| 151 | Mitglieder | 7 Delegierte.       |

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Grundlage für die Verteilung der Delegiertenanzahl bei Diözesankonferenzen, die in der Zeit zwischen dem 1.1. und dem 30.8. eines Jahres stattfinden, sind die Mitgliederzahlen zum 1.1. des jeweiligen Jahres. Für Diözesankonferenzen in der Zeit zwischen dem 1.9. und dem 31.12. eines Jahres werden die Mitgliederzahlen zum 1.9. des laufenden Jahres zugrunde gelegt.

- (7) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder mindestens 10% der Mitglieder dies beantragen.

## §10 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss ist das beratende und beschlussfassende Organ zwischen den Diözesankonferenzen.
- (2) Dem Diözesanausschuss sind in Vertretung der Diözesankonferenz folgende Aufgaben und Rechte vorbehalten:
  1. Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz;
  2. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz;
  3. Sorge für die Bildungsarbeit der Diözese;
  4. Beratung und Beschlussfassung über das Vermögen des Diözesanverbandes;
  5. Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene Mitglieder des Diözesanausschusses bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben;
  6. Entscheidung über die Vertretung des Diözesanverbandes, in allen Organen der KjG auf Landesebene und im BDKJ auf Diözesanebene, sofern diese nicht von der Diözesanleitung wahrgenommen werden kann. Diese Vertretung kann nicht von hauptberuflichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der KjG wahrgenommen werden.
- (3) Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht<sup>1</sup> zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
  1. fünfzehn Orts- bzw. Pfarlleitungen, Delegierte der Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften oder der Einzelmitgliederkonferenz, von denen sechs weiblich, sechs männlich und zwei divers sind, sowie eine geistliche Begleitung mit theologischer Qualifikation, diese Stelle kann geschlechtsunabhängig besetzt werden.
  2. die Mitglieder der Diözesanleitung

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- (4) Die unter §10 Absatz 3 aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung ist nicht möglich.
- (5) Aus einer Orts- bzw. Pfarrgemeinschaft oder der Einzelmitgliederkonferenz können bis zu vier Personen als Mitglied des Diözesanausschusses nach §10 Absatz 3 stimmberechtigt sein.
- (6) Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig nach §106 BGB sind.
- (7) Bei der Beschlussfassung über das Vermögen des Diözesanverbandes sind nur die voll geschäftsfähigen Mitglieder nach §10 Absatz 3 stimmberechtigt. Hierbei sind die anderen Mitglieder des Diözesanausschusses beratend.
- (8) Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.
- (9) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind die Referent\*innen der Diözesanstelle des KjG Diözesanverbandes Bamberg.
- (10) Gäste können von der Diözesanleitung oder vom Diözesanausschuss eingeladen werden.
- (11) Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §11 Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Diözesanverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  1. Verantwortung für das Vermögen im Rahmen des vom Diözesanausschuss beschlossenen Haushaltsplanes;
  2. Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband der KjG;
  3. Vertretung des Diözesanverbandes in der KjG LAG Bayern;
  4. Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene;
  5. Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

6. Kontakt zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften
  7. Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene
  8. Beratung und Unterstützung der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege
  9. Verantwortung über die Aufstellung des Jahresabschlusses
  10. Feststellung des Jahresschlusses
- (3) Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht<sup>1</sup> zu besetzen, zu ihr gehören sieben Personen, davon drei weiblich, drei männlich und eine divers. Von diesen sieben Personen ist eine Person die Geistliche Leitung. Die zum Zeitpunkt der jährlichen Diözesankonferenz voll geschäftsfähigen Mitglieder der Diözesanleitung bilden den Vorstand nach §26 BGB.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Für alle weiteren Stellen sind auch beschränkt geschäftsfähige Personen nach §106 BGB zur Wahl zugelassen.
- (5) Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle sieben Stellen besetzt sind. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Diözesanverband durch je zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Diözesanleitung vertreten. Sollte nur eine Diözesanleitung gewählt werden, vertritt er\*sie allein. Die Mitglieder der Diözesanleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (6) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.
- (7) Sie können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- (8) Mitglieder der Diözesanleitung können die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz ruhen lassen. Der Diözesanausschuss ist hierüber zu informieren.
- (9) Die Diözesanleitung fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt hierbei als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Diözesanleitung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Mitglied der Diözesanleitung zu unterzeichnen ist.
- (10) Falls die Diözesanleitung nicht alle der ihr dort zustehenden Stimmen wahrnehmen kann, können von der Diözesankonferenz zu folgendem Zweck Delegierte entsandt werden:
1. Übernahme von Stimmrecht auf Bundeskonferenz und Bundesrat der KjG

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- (11) Falls die Diözesanleitung nicht ausreichend besetzt ist, können von der Diözesankonferenz zu folgendem Zweck Delegierte entsandt werden:
  1. Übernahme von Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- (12) Ist die Diözesanleitung komplett vakant, so ist es Aufgabe der Diözesankonferenz eine geeignete Person oder ein geeignetes Gremium mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Die Aufgaben dieser beinhaltet mindestens die Einberufung der Diözesankonferenz, näheres beschließt die Diözesankonferenz.

## §12 Wahlausschuss, Sachausschüsse und Arbeitskreise

Wahlausschuss, Sachausschüsse und Arbeitskreise sind geschlechtergerecht<sup>1</sup> zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse und Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen.

## §12 Delegationen

- (1) Delegationen sind geschlechtergerecht<sup>1</sup> zu besetzen.
- (2) Delegationen sind zuerst durch die Diözesanleitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden.
- (3) Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanausschuss zu wählen sind, besetzt.
- (4) Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.
- (5) Ausgenommen hiervon sind Konferenzen/Versammlungen zu geschlechterspezifischen Belangen.
- (6) Kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, tritt das Nachrückverfahren in Kraft. Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz gewählt.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

## §14 Auflösung des Diözesanverbands

- (1) Der KjG Diözesanverband Bamberg kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Diözesankonferenz aufgelöst werden. Zu dieser Auflösungsversammlung muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung müssen der Auflösung zustimmen.
- (3) Das vorhandene Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

## §15 Änderung der Diözesansatzung

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

<sup>1</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.